

Geschäftsordnung des StudentInnenrates

beschlossen in 3. Lesung am 18. Juli 2001

§ 1 - Anwendungsbereich.....	1
§ 2 - Konstituierung.....	1
§ 3 - Präsidium.....	1
§ 4 - Einberufung.....	2
§ 5 - Form und Frist der Einladung.....	2
§ 6 - Beschlussfähigkeit.....	2
§ 7 - Sitz und Stimmrecht.....	3
§ 8 - Rede- und Antragsrecht; Öffentlichkeit.....	3
§ 9 - Durchführung der Sitzungen.....	3
§ 10 - Abstimmungen und Wahlen.....	5
§ 11 - Schlussbestimmungen.....	6

§ 1 - Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den StudentInnenrat. Sie gilt für andere Organe der Verfassten StudentInnenschaft entsprechend, falls sie nichts Anderes beschlossen haben.

§ 2 - Konstituierung

(1) Nach der Durchführung von Wahlen zum StudentInnenrat lädt der/die WahlleiterIn die gewählten Mitglieder unverzüglich schriftlich zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen fünf Kalendertage liegen. Die Einladung ist universitätsüblich zu veröffentlichen. Die Sitzung muss spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der Wahlen stattfinden.

(2) Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Erster Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des StudentInnenrates. Bis zum Abschluss dieses Tagesordnungspunkts leitet der/die WahlleiterIn die Sitzung.

§ 3 - Präsidium

(1) Der StudentInnenrat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem/der PräsidentIn, dem/der 1. stellvertretenden PräsidentIn und dem/der 2. stellvertretenden PräsidentIn besteht.

(2) Der/die PräsidentIn wird durch den/die 1. stellvertretendeN PräsidentIn vertreten, falls er/sie verhindert ist. Der/die 2. stellvertretende PräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn, wenn der/die 1. stellvertretende PräsidentIn ebenfalls verhindert ist.

(3) Der/die Präsidentin ist für die Durchführung der Arbeit des StudentInnenrats verantwortlich. Er/sie vertritt die Belange des StudentInnenrates außerhalb von Sitzungen.

§ 4 - Einberufung

(1) Sitzungen finden auf Einladung des/der PräsidentIn statt.

(2) Während der Vorlesungszeit soll monatlich eine Sitzung stattfinden.

(3) Der/die PräsidentIn hat zum nächsten möglichen Termin eine Sitzung einberufen, wenn

1. sieben Mitglieder des StudentInnenrats,

2. 2 % der StudentInnen

3. der AStA oder

4. sowohl der/die 1. und der/die 2. stellvertretende PräsidentIn des StudentInnenrats

dies schriftlich verlangen.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen des StudentInnenrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stattfinden. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.

§ 5 - Form und Frist der Einladung

(1) Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang an mehreren Stellen in der Universität. Zwischen dem Tag des Aushangs und der Sitzung müssen fünf Kalendertage liegen.

(2) Die Mitglieder des StudentInnenrates werden schriftlich oder per Email benachrichtigt.

(3) Die Einladung enthält einen Tagesordnungsvorschlag. Der AStA sowie Mitglieder des StudentInnenrates können verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

(1) Der StudentInnenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß gem. § 5 Abs. 1 einberufen worden ist und mindestens 13 Stimmberechtigte anwesend sind.

(2) Der/die PräsidentIn stellt die Beschlussfähigkeit nach der Eröffnung der Sitzung und, auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten, vor einer Abstimmung fest.

(3) Der StudentInnenrat ist beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(4) Ist der StudentInnenrat bei einer Sitzung wegen mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähig, so ist die nächste Sitzung beschlussfähig, wenn die Mitglieder des StudentInnenrates schriftlich eingeladen worden sind. Entsprechendes gilt für einzelne Tagesordnungspunkte hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Es gilt die Einladungsfrist des § 5 Abs. 1 S. 2.

§ 7 - Sitz und Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des StudentInnenrates.

(2) Nimmt ein gewähltes Mitglied dauerhaft oder vorübergehend sein Stimmrecht nicht wahr, wird es durch ein anderes Mitglied seiner Liste vertreten; dabei ist die von der Wahlkommission festgestellte Reihenfolge maßgebend.

(3) Jede Person kann nur jeweils eine Stimme wahrnehmen.

§ 8 - Rede- und Antragsrecht; Öffentlichkeit

(1) Das Rede- und Antragsrecht steht allen Mitgliedern der Verfassten StudentInnenschaft zu. Anderen Personen kann durch den/die PräsidentIn, nicht jedoch gegen den Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, ein Rederecht eingeräumt werden. Antragsberechtigt sind auch die Organe der Verfassten StudentInnenschaft.

(2) Sitzungen des StudentInnenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit schutzwürdige persönliche Belange betroffen sind.

§ 9 - Durchführung der Sitzungen

(1) Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates eröffnet die Sitzung.

(2) Sind zum in der Einladung angegebenen Zeitpunkt weniger als 13 Stimmberechtigte anwesend, so kann er/sie die Eröffnung nach pflichtgemäßem Ermessen verschieben.

(3) Das Wort wird grundsätzlich nach den Regeln der geschlechterquotierten Redeliste und nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies für den Sitzungsverlauf günstig erscheint.

(4) Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates leitet die Sitzung und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf. Er/sie bestimmt den Verlauf der Sitzung und das Verfahren der Beratungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(5) Zum Verlauf der Sitzung und zum Verfahren können die Stimmberechtigten Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Der/die AntragstellerIn erhält hierfür das Wort außerhalb der Redeliste.

Insbesondere können zu folgenden Gegenständen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:

1. Unterbrechung der Sitzung;
2. Schluss der Redeliste;
3. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung oder Beendigung des Tagesordnungspunktes;
4. Vertagung einer Abstimmung oder eines Tagesordnungspunktes.

(6) Hiervon unberührt sind die Bestimmungen über

1. den Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung (§ 6 Abs. 2)
2. den Antrag gegen die Einräumung eines Rederechts für Personen, die nicht Mitglied der Verfassten StudentInnenschaft sind (§ 8 Abs. 1)
3. den Antrag zur Änderung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 7)
4. den Antrag zur Redezeitbeschränkung (§ 9 Abs. 8)
5. den Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 10 Abs. 2 S. 1)
6. den Antrag auf geheime Abstimmung (§ 10 Abs. 2 S. 2)
7. den Antrag, einen Antrag in mehreren Sitzungen zu behandeln (§ 10 Abs. 9)
8. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl (§ 10 Abs. 13)

(7) Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Hiernach bedürfen Änderungen der Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit.

(8) Es kann eine Redezeitbeschränkung beschlossen werden; der/die PräsidentIn entzieht dem/der RednerIn nach deren Ablauf das Wort. RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, entzieht der/die PräsidentIn nach einmaliger Ermahnung das Wort. Stören Anwesende den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung, so verweist sie der/die PräsidentIn nach einmaliger Ermahnung des Raumes. Verlässt der/die StörerIn darauf den Raum nicht, so zählt seine/ihre Stimme bei den folgenden Abstimmungen in der Sitzung nicht mit; Abs. 8 bleibt unberührt.

(9) Die Durchsetzung von Maßnahmen des/der PräsidentIn zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung regelt sich nach dem Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen,

Duldungen oder Unterlassungen (letzte Bekanntmachung am 1. April 1960, BremGbl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei darf ein festzusetzendes Zwangsgeld den Betrag von 1000,-- DM nicht überschreiten.

(10) Maßnahmen nach Abs. 7 und Abs. 8 können vom StudentInnenrat durch Beschluss aufgehoben werden, wobei das Mitglied, das von der Maßnahme betroffen ist, nicht mit abstimmen darf.

(11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates wird hierzu von einem/einer ProtokollführerIn unterstützt. Das Protokoll enthält Angaben zu Zeit, Ort und Beschlussfähigkeit der Sitzung sowie über Beschlüsse. Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben. Das Protokoll darf darüber hinaus weitere Angaben enthalten. Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates fertigt das Protokoll aus. Das Protokoll ist genehmigt, wenn es gem. § 5 Abs. 2 versandt worden ist und kein Mitglied des StudentInnenrates der Genehmigung widersprochen hat. Der Widerspruch eines Mitglieds des StudentInnenrats muss spätestens am sechsten Tage nach dem Tag des Aushangs beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingegangen sein. Nach erfolgtem Widerspruch entscheidet der StudentInnenrat über die Genehmigung des Protokolls ohne Aussprache.

§ 10 - Abstimmungen und Wahlen

(1) Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates stellt fest, welche Anträge angenommen und welche Personen gewählt sind.

(2) Es kann beschlossen werden, dass bei einer Abstimmung oder Wahl das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des StudentInnenrats festgehalten wird (namentliche Abstimmung). Auf Antrag eines Mitglieds wird hingegen eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.

(3) Der/die PräsidentIn des StudentInnenrates kann sich einer vom StudentInnenrat zu wählenden Zählkommission bedienen.

(4) Anträge und Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere einander widersprechende Anträge vor, und liegen Änderungsanträge zu einem dieser Anträge vor, so wird vor der Schlussabstimmung beschlossen, welcher Antrag zur Beratungsgrundlage genommen wird. Es wird derjenige Antrag zur Beratungsgrundlage genommen, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die zu dem unterlegenen Antrag gestellten Änderungsanträge sind damit gegenstandslos.

(6) Änderungsanträge werden vor der Schlussabstimmung abgestimmt. Dabei wird der weitest gehende Änderungsantrag zuerst abgestimmt. Zu Änderungsanträgen kann mit „Ja“, „Nein“ oder

„Enthaltung“ abgestimmt werden; ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen entfallen.

(7) In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt. Der Antrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, ist angenommen. Liegt nur ein Antrag vor, so kann mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen entfallen.

(8) Bei Stimmengleichheit sind alle Anträge abgelehnt.

(9) Anträge, insbesondere solche über den Haushaltsplan und die Änderung von Satzungen und Ordnungen, können in mehreren Lesungen behandelt werden, wenn der StudentInnenrat dies im Einzelfalle beschließt. Änderungen der Beitragssatzung werden in drei Lesungen in drei Sitzungen behandelt, wenn der Beitrag innerhalb eines Jahres um mehr als 10 % erhöht oder verringert werden soll. In diesem Fall ist nach der ersten Lesung Einvernehmen mit den Bereichs-StudentInnenschaften herzustellen. Widerspricht eine der Bereichs-StudentInnenschaften, so wird die Behandlung des Antrages mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen, um maximal ein Jahr ausgesetzt.

(10) Wahlen müssen auf dem Tagesordnungsvorschlag angekündigt worden sein.

(11) Ist eine einzelne Position durch Wahl zu besetzen, so ist diejenige Person gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; ergibt sich auch hier eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des/der PräsidentIn des StudentInnenrates.

(12) Sind mehrere gleichartige Positionen durch Wahl zu besetzen, so sind entsprechend der Anzahl die Personen mit dem besten Ergebnis gewählt. Ergibt sich bei der letzten zu besetzenden Position eine Stimmengleichheit, so ist bezüglich dieser Position nach Abs. 10 zu verfahren.

(13) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl müssen sofort nach Bekanntwerden geltend gemacht werden. Gegebenenfalls ist dann eine Abstimmung oder Wahl sofort zu wiederholen. Einwände wegen der Nichtbeachtung von Formvorschriften bei der Durchführung oder Vorbereitung einer Sitzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Einhaltung zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

§ 11 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt nach Maßgabe der Grundordnung und der Satzungen der Verfassten StudentInnenschaft. Sie tritt nach ihrer Verabschiedung mit Zweidrittelmehrheit sofort in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden im StudentInnenrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(3) In der Wahlperiode 2001/2002 des StudentInnenrates bleiben die nach altem Recht als StellvertreterInnen gewählten Mitglieder des Präsidiums (§ 3 Abs. 1 GO a. F.) im Amt, sofern nicht eine/r von ihnen zurücktritt (§ 3 Abs. 3 S. 2 GO a. F.). § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung (neue Fassung) gilt mit der Maßgabe, dass beide StellvertreterInnen den/die PräsidentIn in seinen/ihren Funktionen vertreten. Tritt eine/r der StellvertreterInnen zurück, so wird bei der Neuwahl und hiernach ausschließlich neues Recht angewandt.